

setzenden Zahl von Abgeordneten zu bestehen. Wie den Schlossabmachungen zu entnehmen ist, sollte diese Festsetzung erst dann erfolgen, wenn es zu einer Änderung der Landtagswahlordnung im Sinne des Proportionalwahlrechtes komme. Dafür konnte sich die Verfassungskommission und auch die Mehrheit der Landtagsabgeordneten nicht aussprechen. Die Liechtensteiner Nachrichten weisen in einem Beitrag vom 9. Februar 1932⁸³ darauf hin, diese Verhältniszahlen zwischen den beiden Landesteilen seien nach der Verzichtleistung des Fürsten auf die Ernennung von drei Abgeordneten in der Verfassung vom 5. Oktober 1921 dahingehend erhöht worden, dass das Oberland seither neun, das Unterland sechs Mandate habe. Im Bericht der Verfassungskommission an den Landtag⁸⁴ ist nirgends die Rede von einer Erhöhung der Zahl der Landtagsabgeordneten. Sie beantragt lediglich eine Volksbefragung über den Wahlmodus, der auf dem Kompromisswege gelöst wurde, wie Regierungschef Josef Ospelt in einem Schreiben vom 10. September 1921 an den Kabinettsdirektor schreibt.⁸⁵ Mit dieser Lösung konnte sich auch die Volkspartei zufriedengeben, bleibt doch die Frage der Erhöhung der Zahl der Abgeordneten mit einer Änderung der Landtagswahlordnung verknüpft. Überdies hat die Streichung der Institution der fürstlichen Abgeordneten in der Verfassung zu einer Erhöhung der Zahl der Volks-Abgeordneten geführt. Der Landtag ist damit ausschliesslich Angelegenheit des Volkes geworden: ein Volks-Landtag.

Auffallend ist, dass bei den Proporzinitiativen und der Wahlgesetzänderung von 1932 die Frage nach einer Erhöhung der Zahl der Landtagsabgeordneten keine Rolle mehr spielte, obwohl es um eine «Änderung der Landtagswahlordnung» ging. Dies ist darauf zurückzuführen, dass hier in erster Linie die Partei bzw. die Gemeinden und ihre Vertretung im Landtag im Mittelpunkt der Diskussion standen. Dabei geriet die Frage der Abgeordnetenzahl ins Hintertreffen. Sie durfte auch nicht gestellt werden, um nicht die Hauptanliegen der beiden Parteien zu gefährden, denn mit der Frage der Abgeordneten-

⁸² LRA 1921/963.

⁸³ «1877—1932. Zur bevorstehenden Volksbefragung betreffs Abänderung der Wahlordnung in Liechtenstein. Wollen wir unsere Ahnen verleugnen?» L. N. Nr. 16, 9. Februar 1932.

⁸⁴ LRA Landtagsakt L 3/1921.

⁸⁵ Schreiben vom 10. September 1921, LRA Reg. 1921/963. Es heisst dort: «Die jetzige Fassung des Art. 46 ist ein Kompromiss aus den von der Verfassungskommission im März 1921 gemachten drei Vorschlägen.»